

**Gebührensatzung für die Benutzung des
Gemeinschaftsarchivs der Verwaltungsgemeinschaft Seeg
(Archiv-Gebührensatzung)
vom 18.06.2020**

Die Verwaltungsgemeinschaft Seeg erlässt auf Grund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), des Art. 22 KommZG, und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung für die Benutzung des Archivs:

**§ 1
Gebühren und Auslagen**

Für die Inanspruchnahme des Archivs der Verwaltungsgemeinschaft Seeg (Gemeinschaftsarchiv) werden Gebühren und Auslagen erhoben.

**§ 2
Schuldner**

Schuldner der Benutzungsgebühren und Auslagen sind der Benutzer bzw. derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt und derjenige, der die Schuld gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Höhe der Benutzungsgebühren und Auslagen**

- (1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte und für sonstige Tätigkeiten im Sinne des § 1, betragen die Gebühren
 - für die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte ohne großen Suchaufwand 15 €
 - ist das Suchen eines Eintrages oder Vorgangs notwendig, da hierfür entweder Datum oder Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, erhöht sich die Gebühr um 15 € je angefangene Viertelstunde, in einfachen Fällen um 5 €.
- (2) Für die Anfertigung von Reproduktionen werden zusätzliche Gebühren entsprechend den ortsüblichen gewerblichen Preisen erhoben.
- (3) Neben den Gebühren werden Auslagen (z.B. Post-, Versand-, Kopier-, Versicherungs-, Fax- und Fernsprechgebühren) erhoben. Auslagen der Verwaltungsgemeinschaft sind zum Selbstkostenpreis zu erstatten.

**§ 4
Gebührenbefreiung**

Gebühren nach § 3 werden nicht erhoben bei Benutzung:

1. Durch Behörden des Freistaates Bayern,
2. durch Stellen die dieses Archivgut abgegeben haben, oder deren Funktionsnachfolger,
3. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,
4. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund und die Länder der Bundesrepublik Deutschland,
5. für rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.

§ 5 Entstehen der Schuld

Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Archivs.

§ 6 Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Gebühren- und Auslagenschuld wird mit der Zustellung der Rechnung fällig.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung ihre Tätigkeit abhängig machen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des Gemeinschaftsarchivs der Verwaltungsgemeinschaft Seeg (Archiv-Gebührensatzung) vom 29.03.2017 außer Kraft.

Seeg, den 23.06.2020

Markus Berktold
Gemeinschaftsvorsitzender